

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Schilfwasser-Leina“



Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung
„Schilfwasser-Leina“
Untere Bachstraße 12, 99894 Friedrichroda

KGS Stadtplanungsbüro
Helk GmbH
Kupferstraße 1
99441 Mellingen

Nur per Mail: kahlenberg@helk.de

Bankverbindung:

Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE42120300001009851633
BIC: BYLADEM1001

Verbandsvorsitzender:
Thomas Klöppel

Telefon: 03623 31180-0
Telefax: 03623 31180-29

Ihre Nachricht

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
Kä

Datum
11.11.2022

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohnmobilstellplatz“ – Stadt Friedrichroda

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB i.V.m. der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genannten Bebauungsplan geben wir folgende Stellungnahme:

• **Trinkwasserversorgung:**

Die Trinkwasserversorgung kann über das vorhandene öffentliche Leitungsnetz im Bereich Bahnhofstraße gesichert werden. Die für die unmittelbare Erschließung notwendigen Netzerweiterungen einschl. Schacht für die Zählleinrichtung, Einmessungen und sonstige mit der Errichtung notwendigen Aufwendungen sind durch den Vorhabenträger vollumfänglich zu übernehmen. Vor Baubeginn sind die zu verwendenden Materialien mit dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (ZVWA) „Schilfwasser-Leina“, Meisterbereich Trinkwasser abzustimmen. Auf öffentlichen Flächen dürfen nur Materialien nach dem Stand der Technik verbaut werden. Diese Materialien haben eine Haltbarkeit von 100 Jahren vorzuweisen. Die Nachweispflicht liegt beim Vorhabenträger.

Der Zweckverband ist kein Löschwasserversorger und somit nicht für die Löschwasserbereitstellung zuständig. Diese obliegt der Stadt Friedrichroda. Eine gesonderte Stellungnahme ist zwingend erforderlich.

• **Abwasserentsorgung:**

Im Bereich des Bebauungsplanes werden nach derzeitigem Stand keine öffentlichen Abwasserkanäle berührt. Die Ableitung des Schmutzwassers kann über den Kanal in der Bahnhofstraße erfolgen. Die Reinigung des Schmutzwassers erfolgt über die zentrale Kläranlage des Zweckverbandes in Ernströda. Die Ableitung des Schmutzwassers kann daher ohne Vorklärung erfolgen. Anfallendes Oberflächenwasser nach eventuell notwendiger Vorbehandlung zu versickern bzw. in geeigneter Weise zurückzuhalten. Sollte eine Versickerung nicht möglich sein, so ist das Oberflächenwasser im Trockenwetterfall gedrosselt dem Kanal zuzuführen. Anfallende Chemietoiletteninhalte sind in einer abflusslosen Abwassersammelgrube aufzunehmen und ordnungsgemäß zu Entsorgen.

Die für die unmittelbare Erschließung des Plangebietes notwendigen Kanäle einschließlich Hausanschlüsse, Schachtbauwerke, Einmessungen und sonstige mit der Errichtung notwendigen Aufwendungen sind durch den Erschließungs- bzw. Vorhabenträger vollumfänglich zu übernehmen. Vor Baubeginn sind die auf öffentlichen Flächen zu verwendenden Materialien mit dem ZVWA „Schilfwasser-Leina“, Sachgebiet Technik und Meisterbereich Abwasser abzustimmen. Es dürfen nur Materialien nach dem Stand der Technik verbaut werden. Diese Materialien haben eine Haltbarkeit von 100 Jahren vorzuweisen. Die Nachweispflicht liegt beim Vorhabenträger.

• **Übergabe der Anlagen:**

Die Finanzierung der Erschließung des Plangebietes mit Trinkwasserleitungen und Abwasserwasseranlagen hat durch den Vorhabenträger zu erfolgen, die Anlagen werden nicht durch den ZVWA übernommen und betrieben.

Mit dem Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung des ZVWA „Schilfwasser-Leina“ wird das Verfahrensgebiet beitragspflichtig. Der Zweckverband erhebt somit nach der derzeit gültigen Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes (BGS-EWS) Beiträge vom Vorhabenträger.

Mit freundlichen Grüßen

i.v. 

Jacqueline Becker
stellvertretende Werkleiterin